

## **Informationsblatt zum Antrag auf Erteilung einer Ausnahmegenehmigung nach § 74 Fahrerlaubnis-Verordnung (FeV) von den Bestimmungen des § 10 Abs. 1 Nr. 5a FeV – Klasse B in Mecklenburg-Vorpommern**

Ausnahmen vom vorgeschriebenen Mindestalter der in § 6 Abs. 1 FeV genannten Klassen sowie des § 10 Abs. 1 Nr. 5 a FeV kommen nur in Betracht für die Zubringung zu einem Ausbildungs-/Schul- oder Arbeitsort, nicht jedoch für die Ausübung eines Berufes selbst. Für das Erreichen des Ausbildungs-/Schul/Arbeitsortes werden einmalig genehmigte Strecken festgelegt, die befahren werden dürfen. Fahrten mit Anhänger werden nicht gestattet.

Die Erteilung kann nur erfolgen, wenn

- die Zustimmungen des gesetzlichen Vertreters nach § 74 Abs. 2 FeV vorliegen,
- das vorgeschriebene Mindestalters innerhalb eines Jahres erreicht wird,
- **außergewöhnliche** Umstände vorliegen, die für die eigene Person eine unbillige vom Gesetz- oder Ordnungsgeber nicht gewollte Härte darstellen, welche von den üblichen Gegebenheiten der betroffenen Personengruppe im erheblichen Maße abweichen und erkennen lassen, dass der/die Betroffene bereits vor dem Erreichen des gesetzlich vorgeschriebenen Mindestalters im Besitz der beantragten Fahrerlaubnis sein muss (Zu fragen ist also, ob ein Ausnahmegrund gegeben ist, ob sich also die maßgeblichen persönlichen Verhältnisse des Antragstellers wesentlich von der Situation Gleichaltriger und den mit der Mindestaltersgrenze regelmäßig verbundenen Schwierigkeiten unterscheiden. Der Antragsteller muss sich insoweit im Hinblick auf die zeitliche Inanspruchnahme durch den Schulweg/ Ausbildungsweg in einer anderen Lage befindet als viele Schüler/ Auszubildende im ländlichen Raum, die weiterführende Schulen oder Ausbildungsstätten besuchen.)
- der Antragsteller/ die Antragstellerin, obwohl das vorgeschriebene Alter noch nicht erreicht ist, schon über den Entwicklungsgrad und die Reife verfügen, die ein sicheres Führen von Kraftfahrzeugen der beantragten Klasse im öffentlichen Straßenverkehr gewährleisten.

Bei der Prüfung, ob eine zumutbare Härte für die Antragsteller vorliegt, ist im Interesse der allgemeinen öffentlichen Sicherheit und im Interesse der Antragsteller ein strenger Maßstab anzulegen. Als außergewöhnlicher persönlicher Umstand ist beispielsweise, unter der Voraussetzung der Ausschöpfung aller denkbaren Hilfen, das Nichterreichen der Ausbildungsbetriebe und/ oder Berufsschulorte oder der besuchten Schule mit öffentlichen Verkehrsmitteln anzusehen, aber auch, wenn diesen keine zumutbaren öffentlichen Verkehrsverbindungen zur Verfügung stehen, um die Ausbildung pünktlich aufnehmen zu können. Bei der Prüfung der Zumutbarkeit ist insbesondere zu untersuchen, ob die Antragsteller das Ziel nicht auch auf andere Weise erreichen können [Inanspruchnahme von Familienmitgliedern, Fahrrad, Nutzung von Fahrzeugen, für die eine Fahrerlaubnis erteilt wurde – Klasse AM, Fahrgemeinschaften, Internatsunterbringung oder Anmietung einer Wohnung, eines Zimmers am Ausbildungsort]. Es wird als grundsätzlich möglich erachtet, dass Strecken von bis zu 10 km einfacher Fahrt bei Vorliegen keiner weiteren Besonderheiten aber bei fehlender Anbindung an den Öffentlichen Personennahverkehr (ÖPNV) in den Monaten April bis November mit einem Fahrrad bewältigt werden können. Für Strecken bis zu 20 km wird darüber hinaus unter gleichen Bedingungen auf Fahrzeuge der Klasse AM verwiesen. Grundsätzlich, insbesondere aber bei einfachen Wegstrecken von mehr als 20 Kilometern, wird neben der Möglichkeit der Anbindung an den ÖPNV geprüft, ob der/die Ausbildungsort/-e durch Wohnsitznahme am Ausbildungsort, und/oder in einem Ort, von dem aus der Ausbildungsort/die Ausbildungsorte mit öffentlichen Verkehrsmitteln erreichbar ist/sind, erreicht werden kann/können oder zumindest die Wegstrecke, die ggf. zu genehmigen wäre, im Interesse der Verkehrssicherheit deutlich verkürzt werden kann.

Sollten die finanziellen Mittel der betroffenen Familie für die Deckung eines Bedarfes an auswärtigem Wohnraum nicht ausreichen, ist bei Nichterreichen des Ausbildungsplatzes / der Schule ein Anspruch auf Bundesausbildungsbeihilfe (BAB) nach dem Sozialgesetzbuch,

3. Teil oder Förderung nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz (BaföG) gegeben, der einen entsprechenden Bedarf finanziell absichern soll.

*Finanzielle Gründe können daher bei der Beurteilung des Sachverhalts in der Regel nicht in die Interessensabwägung einbezogen werden, ebenso wenig Belange der Freizeitgestaltung.*

### **Hinweise**

Es besteht kein Rechtsanspruch auf die Erteilung einer Ausnahmegenehmigung, da es sich hier um ein Abweichen von einer Regelnorm handelt, für welches die zuständige Behörde pflichtgemäßes Ermessen auszuüben hat.

Aus diesem Grunde ist zu prüfen, ob die vom Antragsteller dargelegten Gründe eine Ausnahmeerteilung rechtfertigen.

Eine Ausnahme vom gesetzlich vorgeschriebenen Mindestalter kommt nur in Betracht, wenn der Nachweis erfolgt ist, dass die Antragsteller trotz des noch nicht erreichten Mindestalters schon über den Entwicklungsgrad und die Reife verfügt, die ein sicheres Führen von Kraftfahrzeugen der beantragten Klasse im öffentlichen Straßenverkehr gewährleisten.

Zur Überprüfung der Eignung zum Führen von Kraftfahrzeugen der Klasse B kann die zuständige Behörde nach § 11 Abs. 3 Nr. 2 FeV die Beibringung eines Gutachtens einer amtlich anerkannten Begutachtungsstelle für Fahreignung (medizinisch-psychologisches Gutachten) anordnen, was in Mecklenburg-Vorpommern und auch weiteren Bundesländern die Regel ist. Dabei ist es unerheblich, wie weit die Antragsteller vom gesetzlich vorgeschriebenen Mindestalter entfernt sind oder ob bereits eine andere Fahrerlaubnisklasse bzw. eine Prüfbescheinigung nach § 48a FeV (Begleitetes Fahren ab 17 Jahre) erteilt worden ist. Das Verwaltungsgericht Braunschweig führte in seinem Beschluss vom 18.02.2008, Az. 6 B 411/07 aus: „Für die Ausnahmegenehmigung genügt auch nicht, dass der Antragsteller bereits über einen längeren Zeitraum und mit beträchtlicher Kilometerleistung im Rahmen des Modellprojektes „Begleitetes Fahren mit 17“ Fahrzeuge der betroffenen Klasse B gefahren hat und seine Eltern als zugelassene Begleiter ihm einen umsichtigen, sicheren und aufmerksamen Fahrstil bescheinigt haben. Es gibt keine hinreichenden Anhaltspunkte dafür, dass die bei jugendlichen Kraftfahrern im Allgemeinen erhöhten Risiken für die angestrebte Berechtigung zu unbegleitetem Fahren dadurch entscheidend anders zu beurteilen sind. Das begleitete Fahren bietet dem jungen Kraftfahrer grundsätzlich andere Rahmenbedingungen: Der Begleiter soll ihm einen „protektiven Rahmen“ beim Aufbau fahrpraktischer Erfahrungen gewähren, indem er ihn nach dem Prinzip „vier Augen sehen mehr als zwei“ insbesondere in komplexen und gefährlichen Verkehrssituationen kognitiv entlastet (vgl. Leutner, Das Begleitete Fahren aus lernerpsychologischer Sicht, aaO., S. 16; s. auch § 48 a Abs. 4 FeV). Diese Hilfestellung, die die von jungen Kraftfahrern ausgehenden alters- und entwicklungsbedingten Risiken für die anderen Verkehrsteilnehmer verringern kann, ist bei unbegleitetem Fahren nicht gewährleistet. Schon aufgrund dieser Risikoanalyse kann auch nicht davon ausgegangen werden, dass der Ordnungsgeber mit der Einführung der Regelungen über das „Begleitete Fahren ab 17“ in § 48 a FeV die strengen Anforderungen verringern wollte, die sich für Ausnahmen vom Mindestalter nach der allgemeinen Regelung in § 74 Abs. 1 FeV ergeben.“

Die Erstellung des Gutachtens ist freiwillig. Die Kosten von ca. 300 € sind durch die Antragsteller zu tragen.

Aus diesem Grunde ist zu prüfen, ob die von den Antragstellern mit einem begründeten Antrag einzureichenden Nachweise eine Ausnahmesituation belegen und somit die Erteilung der Ausnahmegenehmigung rechtfertigen.

Das Vorliegen eines Ausnahmefalls im oben beschriebenen Sinne (Härtefall) ist ausführlich darzustellen und zu begründen. Nachfolgende Unterlagen sind dem Antrag beizufügen:

- Einverständniserklärung des/der gesetzlichen Vertreter/s,
- Kopie, des durch die zuständige Stelle (i.d.R. Industrie und Handwerkskammer, Handwerkskammer, Ministerium) bestätigten Ausbildungsvertrages, Arbeitsvertrag bzw. eine Bestätigung der Schule über den Schulbesuch der Antragstellerin/des Antragstellers,
- Bestätigung des Ausbildungsbetriebes über die täglichen Ausbildungszeiten, des Arbeitgebers über die täglichen Arbeitszeiten bzw. der Berufsschule über einen bestätigten Stundenplan,
- Nachweis der zwischen dem Wohnort und dem Ausbildungs-/Arbeits- oder Schulort bestehenden öffentlichen Verkehrsverbindungen (auch von der nächsten Anbindung öffentlicher Verkehrsmittel),
- Nachweis, zu Bemühungen um eine Unterbringung am Ausbildungs-/Arbeits bzw. Schulort (Internat/Suche nach Wohnung/möbliertem Zimmer),
- Erklärung, ob die Möglichkeit einer Mitfahrgelegenheit (durch Eltern, Verwandte, Bekannte) genutzt werden kann,
- Erklärung, welche Möglichkeit aktuell genutzt wird und warum dieses zukünftig nicht mehr möglich ist,
- Nachweis der jeweiligen Arbeitgeber der Erziehungsberechtigten über die täglichen Arbeitszeiten oder die Schichtzeiten, in denen deren Einsatz erfolgt (z. B. montags bis freitags zwischen 07:00 bis 18:00 Uhr, gibt es Gleitzeitregelungen, wie erfolgt die Mitarbeiterereinteilung, wie wird die Teilzeit-Arbeitszeit auf die Woche verteilt); bei Selbstständigen - Erklärung dazu, warum die Arbeitszeiten nicht den Ausbildungszeiten des Kindes angepasst werden können,
- Erklärung dazu, warum die Nutzung eines Fahrzeugs wie Fahrrad oder Pedelec oder aber Kraftfahrzeugs der Klasse AM (z. B. Moped) nicht in Betracht gezogen wird (siehe auch obige Erklärung zur Berücksichtigung finanzieller Erwägungen. Soweit aus gesundheitlichen Gründen ein entsprechendes Fahrzeug nicht geführt werden kann, bitte ärztliche Stellungnahme beilegen)
- Kopie der Bescheinigung „Begleitetes Fahren ab 17“, so vorhanden, oder, sollte es zum Antragsverfahren kommen, diese nach Erwerb nachreichen.

Jegliche Angaben, die gemacht werden, um den Härtefall zu begründen, sind zu belegen. Beispiele: behinderte Person/en im Haushalt, die zu betreuen ist/sind (Nachweis Schwerbehindertenausweis/ Pflegestufe/ Pflegegrad), Schichtdienst und dadurch Unmöglichkeit, den Antragsteller/ die Antragstellerin selbst zu fahren oder aber gänzlich entgegen gesetzte Arbeitswege (Nachweis der Berufstätigkeit in einem Unternehmen mit Standortangabe)

Im Sinne der oben gemachten Ausführungen können wirtschaftliche Gründe nur in sehr engem Rahmen Berücksichtigung finden. Insbesondere ist der Nachweis über Einkommen und Vermögen zu führen sowie nachzuweisen, dass BaföG, BAB oder andere Sozialleistungen nicht gewährt werden und warum. Soweit die Gewährung aufgrund des hohen Einkommens der Sorgeberechtigten erfolgt, ist in der Regel auch kein Härtefall im Sinne des § 74 FeV gegeben. Für den Nachweis der finanziellen Unmöglichkeit der Beschaffung eines Kraftfahrzeugs der Klasse AM ist ebenfalls der Nachweis über Einkommen und Vermögen zu führen.

Ein entsprechender Antrag ist zu richten an:

**Landesamt für Straßenbau und Verkehr Mecklenburg-Vorpommern**  
**An der Jägerbäk 3**

**18069 Rostock**